

1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 461) zu zahlenden Beträge ein. Die entsprechenden Angaben sind auf der Rückseite des Vordruckes 312 als neue Ziff. IV nach folgender Nomenklatur anzugeben:

- a) staatlicher Kinderzuschlag
Ist-Ergebnis Monat Juni 1958
Planvorschlag für 1958 (für 7 Monate),
- b) Ehegattenzuschlag
Ist-Ergebnis Monat Juni 1958
Plan **Vorschlag** für 1958 (für 7 Monate).

Bei der Berechnung der für 1958 benötigten Mittel ist vom Ist-Ergebnis des Monats Juni auszugehen. Die sich bis zum Jahresende voraussichtlich ergebenden Zu- und Abgänge (z. B. Wegfall der Voraussetzungen für -die Zahlung, Geburtenzugänge u. ä.) sind zu schätzen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, stützen sich dabei auf Vorschläge der volkseigenen Betriebe und Haushaltsorganisationen.

(4) Das Ministerium der Finanzen übergibt den von den örtlichen Räten eingereichten Vorschlag für die Finanzierung der staatlichen Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(5) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, reichen zusammen mit dem neuen Plan der Staatseinnahmen nachrichtlich Planvorschläge für die von ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen an die Betriebe der volkseigenen und an die Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft (getrennt nach diesen beiden Gruppen) zu zahlenden Preisstützungen ein.

§ 6

Der Haushaltsausgleich zwischen der Republik und den Bezirken in Form von Zuweisungen und der Beteiligung an Steuern, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgaben wird durch das Ministerium der Finanzen neu festgesetzt. Die örtlichen Räte gleichen deshalb ihre Vorschläge für den veränderten Haushaltsplan 1958 vorerst nicht aus und beziehen damit vorläufig in ihren Haushaltsplan nicht ein

- a) aus den Betriebsplänen die Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,
- b) aus den Steuerplänen Anteile an den Steuern der Genossenschaften, der privaten Wirtschaft (einschließlich Steuern des Handwerks und der Landwirtschaft), der Werk tätigen und der freischaffenden Intelligenz,
- c) Zuweisungen bzw. Abführungen.

§ 7

(1) Die Staatliche Plankommission, Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung reichen ihre Vorschläge zum neuen Haushaltsplan 1958 unter Verwendung der Vordrucke 203 und 204 nach Kapiteln gegliedert in doppelter Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen ein. Den Haushaltsplanvorschlägen sind die zusammengefaßten Ergänzungen zum Finanzplan bzw. die neuen Finanzplanvorschläge in einfacher Ausfertigung beizufügen. Ein zweites Exemplar der Ergänzungen zum Finanzplan bzw. der Finanzplanvorschläge ist der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(2) Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung trennen dabei die Haushaltsbeziehungen nach Betrieben, die bereits bisher zentralgeleitet waren, und solchen, die ihnen in Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 von den örtlichen Organen übergeben wurden.

(3) In die Haushaltsplanvorschläge, die die Staatliche Plankommission, die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung an das Ministerium der Finanzen einreichen, sind alle Kapitel einzubeziehen, die zum Zeitpunkt der Plan-aufstellung zu ihrem Einzelplan gehören einschließlich der ihnen unterstellten Institute, der Finanzierung von Maßnahmen und der Verwaltungskosten. Die Zentralen der Kreditinstitute reichen ihre Vorschläge zu dem veränderten Plan der kurzfristigen Kredite und dem Bargeldumsatzplan in doppelter Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen ein.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, reichen ihre Vorschläge zum neuen Haushaltsplan unter Verwendung der Vordrucke 203 und 204, nach Kapiteln gegliedert in doppelter Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen ein. Den Haushaltsplanvorschlägen sind die Ergänzungen zum Finanzplan bzw. die neuen Finanzplanvorschläge in einfacher Ausfertigung beizufügen. Ein zweites Exemplar der Ergänzungen zum Finanzplan bzw. der Finanzplanvorschläge ist der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Diese Ergänzungen zu den Finanzplänen bzw. die neuen Finanzpläne (einschließlich der Haushaltsbeziehungen) sind dabei getrennt nach bezirksgeleiteten bzw. örtlichen volkseigenen Betrieben und solchen, die den örtlichen Organen in Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 neu zugeordnet wurden, einzureichen. Für die an die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie WB und Handelskontore abgegebenen Betriebe ist der bestätigte Finanzplan, wie er vor Abgabe an das zentrale Organ Grundlage für die Haushaltsbeziehungen war, mit einzureichen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, entscheiden selbst, in welcher Form sie sich die Haushaltsplanvorschläge von den Räten der Kreise bzw. Städte und Gemeinden geben lassen.

§ 9

(1) Die Vorschläge zum neuen Haushaltsplan 1958 einschließlich der Ergänzungen zum Finanzplan bzw. der Vorschläge für die Finanzpläne sowie der Kreditpläne sind zu folgenden Terminen an das Ministerium der Finanzen bzw. an die zentralen Geld- und Kreditinstitute einzureichen:

| | |
|---|----------------|
| von den Ministerien, Staatssekretariaten und den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung | 25. Juli 1958 |
| von der Staatlichen Plankommission | 30. Juli 1958 |
| von den Räten der Bezirke | 5. August 1958 |

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, legen die Termine für die Einreichung der Planvorschläge durch die Räte der Kreise bzw. Städte